

Inselgemeinde Langeoog
Die Bürgermeisterin
III/CG

Langeoog, den 09.12.2019

Vorlage-Nr.: **VO19-267**

Zur Sitzung des VA
Rat

Betrifft: **Silvester – Feuerwerk**

Berichterstatter: Bürgermeisterin Heike Horn

Verfasser der Vorlage: Claudia Groher

Sachverhalt und Begründung:

In der 34. (865.) ordentlichen öffentlichen Sitzung des Rates am 07. Februar 2019 hat der Rat einstimmig beschlossen,

Für das Jahr 2019 und folgende Jahre zum Verzicht auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aufzurufen und stattdessen als bewussten Gegensatz zu den Silvesterfeuerwerken in den Städten die gastronomischen Betriebe und die Bürger zu einer „ruhigen insularen Begrüßung des neuen Jahres“ aufzurufen.

Ergänzende rechtliche Informationen:

Grundsätzlich dürfen am 31. Dezember und 1. Januar pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden (§ 23 Absatz 2 1. SprengV).

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und die davon ausgehenden möglichen Gefahren werden abschließend im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und der aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht (Art. 73 Absatz 1 Nr. 12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG). Der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, lässt einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (hierzu u.a. VGH Kassel, Urteil vom 13.5.2016 – 8 C 1136/15, VG Oldenburg, Beschluss vom 19.07.2019, 5 B 2073/19). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr – sondern allenfalls eine Belästigung – darstellt.

Verboten ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (§ 23 Absatz 1 1. SprengV).

Die Kommunen sind zudem berechtigt anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht abgebrannt werden dürfen, wie folgt – hierzu § 24 Absatz 2 1. SprengV:

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von **Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind**, und
2. der Kategorie F2 **mit ausschließlicher Knallwirkung** in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Silvesterfeuerwerk-Verbotzonen:

Hierzu beispielsweise die ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover vom 21.12.2018:

Mitführ-/Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des SprengG in der Zeit vom 31.12.2018, 20:00 Uhr bis 01.01.2019, 3:00 Uhr, in dem dort definierten, räumlichen Geltungsbereich.

Die Kontrolle und Durchführung übernahm die Polizei. Geschützt werden solle durch die Verbotregelung die Gesundheit und das Leben von Besuchern der Innenstadt Hannovers. Rechtliche Grundlage sei § 11 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) (*Anmerkung: seit dem 24.05.2019 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG*), wonach die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen könne, um Gefahr abzuwehren. Es liege eine konkrete Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 a Nds. SOG vor, hierzu die (polizeilichen) Erfahrungen der früheren Jahre. Zudem seien Aufklärungsmaßnahmen gegenüber Besuchern nicht erfolgversprechend, hierzu die (polizeilichen) Erfahrungen der früheren Jahre. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 seien die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese würden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet.

Mitteilung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu Schutzabständen, um Personen und schützenswürdige Gegenstände oder Einrichtungen nicht zu gefährden: Bei Feuerwerk der Kategorie F2 muss grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern eingehalten werden (<https://www.bam.de/Navigation/DE/Aktuelles/Silvester/10-Tipps/10-tipps.html>).

Fährschiffsverkehr – Beförderung von Feuerwerkskörpern: Auf den Fährschiffen dürfen gefährliche Güter nach den geltenden Gefahrgutvorschriften (hier: ADR nebst Bedingungen der Gefahrgutausnahmeordnung) befördert werden.

Polizeistation Langeoog, Stellungnahme:

Frau PHKin Gabi Kratt teilte am 21.11.2019 mit, es habe, seit ihrem Dienstantritt (01.10.2014), auf Langeoog keinerlei Einsätze/Anzeigen, die in Zusammenhang mit der Verwendung von Feuerwerkskörpern standen, gegeben.

Resümee:

- Fraglich ist, ob die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen ein (generelles) Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Gemeindegebiet Langeoog bzw. Teile des Gemeindegebietes zulassen.
- Silvesterfeuerwerk-Verbotzonen wären, bei Vorliegen einer konkreten Gefahr (i.S.v. § 2 Nr. 1 a NPOG), entsprechender Gefahrenprognosen von Polizei und/oder Feuerwehr, wohl rechtlich möglich. Dies beträfe aber nur einzelne (klar definierte) Örtlichkeiten, wo Gefahrentatbestände mit pyrotechnischen Gegenständen realisiert werden.
- Marketingaktivitäten verstärken: Für eine „ruhige insulare Begrüßung des neuen Jahres“ frei von dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere im Freien.
- Sensibilisierung der Geschäftsleute: Den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen senken bzw. von dem Verkauf absehen.
- Möglichkeiten anbieten – statt Feuerwerk im Freien: Bspw. ein (traditioneller) kleiner Fackelumzug o.ä. nach ostfriesischer Tradition.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
Der Rat beschließt,

nimmt die Information zur Kenntnis.


Heike Horn